

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 07. Juli 2008

Nr. 16

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle

für die Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

1. Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS); Verf.-Nr.: 61-7 MQ 010

hier: vorläufige Anordnung vom 18.06.2008 2 - 9

für die Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

1. Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS); Verf.-Nr. 52.61141 MQ 082 QU

hier: vorläufige Anordnung vom 18.06.2008 10 - 13

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt; Halle (Saale) – Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

für die Gemeinde Farnstädt

2. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Sauenanlage)

hier: Erweiterung der bestehenden Sauenanlage durch Erhöhung der Tierplätze
für Zuchtschweine von 147 Tierplätzen auf 600 Tierplätze und Errichtung und
Betrieb einer Biogasanlage 14

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft
Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Vorläufige Anordnung vom 18.06.2008

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Realisierung des Streckenabschnittes für das Streckenlos 4** wird auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers (Anlagen 2 bis 9) für den Trassenbereich, die Nebenanlagen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 bis 9, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegen 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“*, Sitz: *Stadtverwaltung Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln*; und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **01.09.2008** in die unter Punkt 1 (Anlage 1) aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Die Errichtung des Streckenabschnittes für das Streckenlos 4 ist durch den Rahmenterminplan dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig.

Der Baubeginn für die Realisierung des Streckenloses 4 ist zum 01.09.2009 vorgesehen. Ab dem 01.09.2008 wird mit den bauvorbereitenden Maßnahmen – hier archäologische Erkundungsarbeiten – begonnen. Der Unternehmensträger hat am 10.06.2008 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **30.09.2008** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht für das Land Sachsen-Anhalt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

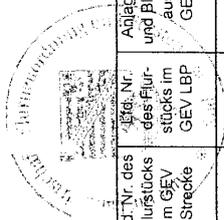
Dr. Lüs

(DS)

Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“, Sitz: Stadtverwaltung Mücheln Markt 1, 06249 Mücheln* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Verfahrensgebiet Oechlitz



Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV	Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Plattnr. aus GEV	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m²	dauerhafte Inanspruchnahme m²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m²	Bemerkungen	PFA
1		2	3		Nf.	6	7	8	9	10	11	12	13	14
5		12	9.2/7 9.5/5	Oechlitz	5	119/56		171023	9631	576				2.3
6		98	9.5/6	Oechlitz	1	194/3		14106	740					2.3
7		66	9.2/7 9.5/6	Oechlitz	1	196/3		51932	6790					2.3
8		359	9.2/7 9.5/6	Oechlitz	1	82		9190	831					2.3
10		67	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	4/2		17712	4302					2.3
20		77	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	9/9		51697	11300					2.3
21		78	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	17/3		8266	1810					2.3
22		79	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	17/2		5891	1670					2.3
23		80	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	123/18		19350	3732					2.3
24		81	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	124/18		17410	718			2282	ursprüngl. vorüberg. iA aus vorl. AO vom 04.05.2006	2.3
25		89	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	19/2		2245	876					2.3
26		82	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	19/1		17665	634			3174	ursprüngl. vorüberg. iA aus vorl. AO vom 04.05.2006	2.3
27		90	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	19/3		3145	1204					2.3
29		91	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	20/1		9660	2000					2.3
30		92	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	22/1		55230	10197					2.3
31		123	9.2/9 9.5/7	Oechlitz	1	24		18870	3059					2.3
32		124	9.2/9 9.5/7	Oechlitz	1	199/25		10025	2842					2.3
33		125	9.2/9 9.5/7	Oechlitz	1	200/25		10026	2718					2.3
34		140	9.2/8 9.5/7	Oechlitz	1	36		11800	3701			40	ursprüngl. vorüberg. iA aus vorl. AO vom 04.05.2006	2.3

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
 GEP ... Grunderwerbsplan
 I RP ... landchaftsplanerischer Bebauungsplan

Verfahrensgebiet Oechlitz

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEV	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m ²	Bemerkungen	PFA
1	2	3 9.2/9	4	Nr. 5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
35	126 163	9.5/7 9.5/15	Oechlitz	1	26/1		50070	6607					2.3
42	83	9.5/6	Oechlitz	1	37		7740				60	ursprüngl. vorüberg. IA aus vorl. AO vom 04.05.2006	2.3
61	277	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	392/64		4549	4549					2.3
71	282	9.5/8	Oechlitz	2	52/1		42580	4102					2.3
72	275	9.5/7 9.5/8	Oechlitz	2	53		6690	3993					2.3
73	283	9.5/8	Oechlitz	2	569/54		24306	509					2.3
74	284	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	570/54		11617	5184					2.3
75	285	9.5/8	Oechlitz	2	572/65		6798	35					2.3
76	287	9.5/8	Oechlitz	2	573/55		17500	335					2.3
-	289	9.5/8	Oechlitz	2	58/1		9126	70					2.3
-	291	9.5/8	Oechlitz	2	560/58		5960	71					2.3
-	297	9.5/8	Oechlitz	2	61/1		15785	250					2.3
77	286	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	574/55		22252	5600					2.3
78	288	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	57/1		4590	931					2.3
79	290	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	476/58		14768	2441					2.3
80	292	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	451/59		28901	4979					2.3
81	293	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	60/1		78921	4437					2.3
82	296	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	61/2		78455	11345					2.3
83	295	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	581/61		40000	57					2.3
84	298	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	62/2		20671	2641					2.3
85	300	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	63/2		30314	10712	269				2.3
86	301	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	63/1		26065	8247		150			2.3
87	299	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	62/1		14308	1370					2.3
88	372	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	391/66		748	748					2.3
90	-	9.2/11	Oechlitz	2	68/9		205	205					2.3

Verfahrensgebiet Oechlitz

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEV	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m ²	Bemerkungen	PFA
				Nr.									
1	2	3 9.2/11	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
91	305	9.5/8	Oechlitz	2	68/10		5223	4816	76				2.3
92	304	9.5/8	Oechlitz	2	68/3		26600	4957					2.3
93	302	9.5/8	Oechlitz	2	68/2		22600	9822					2.3
94	307	9.5/8	Oechlitz	2	68/11		5124	2516					2.3
95	309	9.5/8	Oechlitz	2	68/12		5064	1662					2.3
96	311	9.5/8	Oechlitz	2	68/13		5011	1934					2.3
97	310	9.5/8	Oechlitz	2	579/1		9615	1154					2.3
98	312	9.5/8	Oechlitz	2	577/1		3829	1023					2.3
99	314	9.5/8	Oechlitz	2	72		10360	1241					2.3
100	316	9.5/8	Oechlitz	2	73/1		23000	2630					2.3
101	313	9.5/8	Oechlitz	2	76/1		23370	2439					2.3
102	350	9.5/9	Oechlitz	2	369/93		18969	1334					2.3
103	351	9.5/9	Oechlitz	2	368/93		851	95					2.3
104	352	9.5/9	Oechlitz	2	367/93	Umbenennung in 611	24038	388					2.3
106	306	9.5/8	Oechlitz	2	68/4		17550	5283	382				2.3
107	-	9.5/8	Oechlitz	2	63/3		18602	61	846				2.3
108	-	9.3/4	Oechlitz	2	68/5		4833	177	358				2.3
1	-	9.2/11	Langeneichstädt	18	241/117		1182	1182					2.3
2	-	9.2/11	Langeneichstädt	18	290/117		237	237					2.3
3	195	9.5/8	Langeneichstädt	18	115/3		12787	3510	1282				2.3
4	-	9.2/11	Langeneichstädt	18	291/118		11	11					2.3
5	182	9.5/9	Langeneichstädt	18	105		28280	2882					2.3
6	173	9.5/9	Langeneichstädt	18	283/104		17500	3503					2.3
7	171	9.5/9	Langeneichstädt	18	281/104		15551	3542					2.3
8	170	9.5/9	Langeneichstädt	18	103		1610	415					2.3

Verfahrensgebiet Oechlitz

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEV	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m ²	Bemerkungen	PFA
				Nr.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
9	169	9.2/11 9.5/9	Langeneichstädt	18	102		13270	2675					2.3
10	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	292/119		2912	2274	222				2.3
11	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	240/116		1201	1118	83				2.3
12	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	289/116		762	762					2.3
13	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	293/116		19	15	4				2.3
14	217	9.3/4	Langeneichstädt	18	284/98		64	38	34				2.3
15	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	287/98		4	4					2.3
16	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	288/100		70	70					2.3
		9.3/4											
17	168	9.5/8											
19	181	9.5/9	Langeneichstädt	18	296/100		3209	1831	38				2.3
20	-	9.3/4	Langeneichstädt	11	119/30		59		57				2.3
21	216	9.3/4	Langeneichstädt	11	120/30		40	10	20				2.3
22	215	9.3/4	Langeneichstädt	11	122/31		89	17	50				2.3
24	194	9.3/4	Langeneichstädt	11	89/31		2413	1096	97				2.3
25	192	9.3/4	Langeneichstädt	11	91/30		3780	1458	191				2.3
26	193	9.3/4	Langeneichstädt	11	121/32		591	327	46				2.3
27	214	9.3/4	Langeneichstädt	18	244/119		708	708					2.3
28	-	9.3/4	Langeneichstädt	11	109/35		21	18	3				2.3
		9.2/11 9.3/4 9.5/8											
29	183	9.5/8	Langeneichstädt	18	242/118		2749	591					2.3
		9.2/11 9.3/4											
30	172	9.5/9	Langeneichstädt	18	282/104		17500	3893					2.3
32	-	9.3/4	Langeneichstädt	11	110/35	35/1	6555	69	119				2.3
33	-	9.3/4	Langeneichstädt	11	109/35		148	10	38				2.3
												offensichtliche Unrichtigkeit im PFB - vorübergehende Inanspruchnahme im GEV dargestellt, aber nicht in GEV aufgenommen	2.3
23	257	9.2/2 9.5/1	Langeneichstädt	11	118/32		19		19				2.4
		9.2/2 9.5/1	Wünsch	4	87/1		12500	1551					2.4
24	244	9.5/25	Wünsch	4	85/1		29800	2637					2.4
25	245	9.2/2 9.5/1	Wünsch	4	84		13330	3267					2.4
		9.2/2 9.5/1	Wünsch	4	83/2		10918	3617					2.4

GEV ... Grunderverzeichnis
 GEV ... Grunderverzeichnis
 LBP ... landwirtschaftspflegerischer Belegplan

Verfahrensgebiet Oechlitz

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEV	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m ²	Bemerkungen	PFA
1	2	3 9.2/2 9.5/1	4	Nr. 5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
27	247	9.5/25 9.2/2 9.5/1	Wünsch	4	83/3		9312	2202					2.4
28	243	9.5/25 9.2/2 9.5/1	Wünsch	4	88/1		17710	3314					2.4
30	261	9.2/2 9.5/1	Wünsch	4	74		27930	1410					2.4

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU
(61-7 MQ 009)

Vorläufige Anordnung vom 18.06.2008

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Realisierung des Streckenabschnittes für das Streckenlos 4** wird auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers (Anlagen 2 und 3) für den Trassenbereich, die Nebenanlagen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 und 3, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*; und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **01.09.2008** in die unter Punkt 1 (Anlage 1) aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Die Errichtung des Streckenabschnittes für das Streckenlos 4 ist durch den Rahmenterminplan dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig.

Der Baubeginn für die Realisierung des Streckenloses 4 ist zum 01.09.2009 vorgesehen. Ab dem 01.09.2008 wird mit den bauvorbereitenden Maßnahmen – hier archäologische Erkundungsarbeiten – begonnen. Der Unternehmensträger hat am 10.06.2008 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **30.09.2008** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht für das Land Sachsen-Anhalt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs

(DS)

Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Bemerkungen
1	2	3	4	Nr. 5	6	7	8	9	10	11	12
		9.2/6									
8	37	9.5/4	Jügendorf	2	40/1		28.580	13.500			
9	39	9.2/6	Jügendorf	2	39		55.710	29.300			
		9.5/5	Jügendorf								
10	38	9.2/6	Jügendorf	2	56/40		29.280	840			
		9.5/5	Jügendorf								
11	47	9.2/6	Jügendorf	2	41/1		617	180			
		9.5/5	Jügendorf								
12	40	9.2/6	Jügendorf	2	38/1		17.950	1.589			
		9.5/5	Jügendorf								
13	-	9.2/6	Jügendorf	2	26	26/2	2.825	570	47		
		9.5/5	Jügendorf								
14	-	9.2/6	Jügendorf	2	25	25/2	8.010	1.770	46		
		9.5/5	Jügendorf								
15	45	9.2/6	Jügendorf	1	17/1		50.000	16.296			
		9.5/5	Jügendorf								
16	46	9.2/6	Jügendorf	1	19		4.570	4.570			
		9.5/5	Jügendorf								
17	-	9.2/6	Jügendorf	1	20		590	309	101		
		9.5/5	Jügendorf								
18	-	9.2/6	Jügendorf	1	21		1.740	1.620	25		
		9.5/5	Jügendorf								
19	50	9.2/6	Jügendorf	1	22		3.400	908			
		9.5/5	Jügendorf								
20	48	9.2/6	Jügendorf	1	23		2.550	1.800			
		9.5/5	Jügendorf								
21	49	9.2/6	Jügendorf	1	24		20.960	1.430			
		9.5/5	Jügendorf								
22	51	9.2/6	Jügendorf	1	16		27.320	6.420			
		9.5/5	Jügendorf								
23	52	9.2/6	Jügendorf	1	15/1		14.070	4.063			
		9.5/5	Jügendorf								
24	53	9.2/6	Jügendorf	1	11		3.370	475			
		9.5/5	Jügendorf								
25	54	9.2/7	Jügendorf	1	10		208.370	42.731	501		
		9.5/5	Jügendorf								



GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
 GEP ... Grunderwerbsplan
 LBP ... landchaftspflegerischer Begleitplan

**Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt;
Halle (Saale) – Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co.KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in 06279 Farnstädt, Saalekreis

Die Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co.KG in 06279 Farnstädt beantragte mit Schreiben vom 07.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Sauenanlage);

hier:

Erweiterung der bestehenden Sauenanlage durch Erhöhung der Tierplätze für Zuchtschweine von 147 Tierplätzen auf 600 Tierplätze und Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage

in 06279 Farnstädt, Gemarkung: Farnstädt, Flur: 7, Flurstück: 442.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.